

Bebauungsplan Gesundheitszentrum, Gemeinde Appenweier

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Zink Ingenieure
Poststraße 1
77865 Lauf

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: DR. ALESSANDRA BASSO
M. Sc Science of Natural Systems

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bebauungsplan Gesundheitszentrum, Gemeinde Appenweier**Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

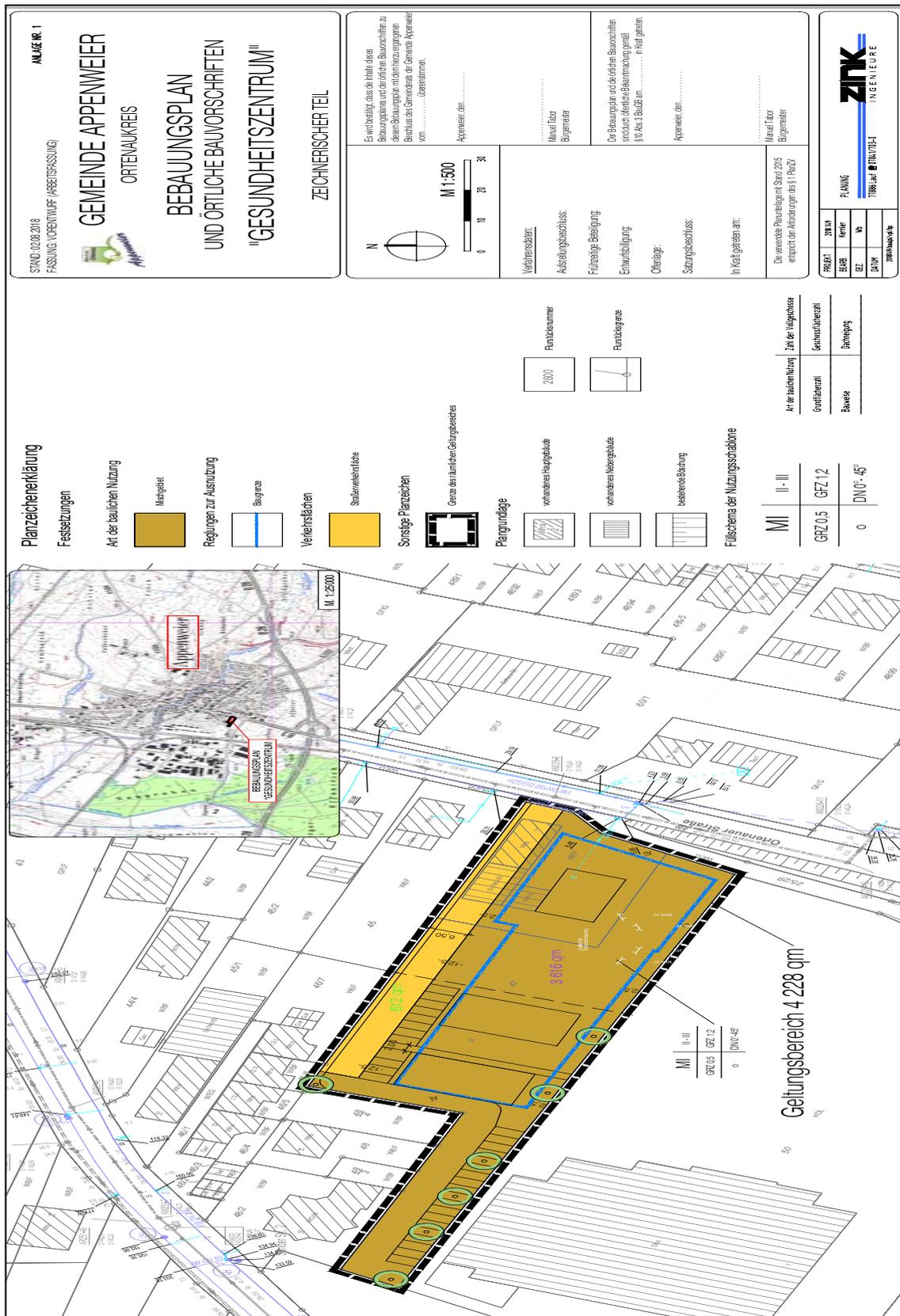
Für den Bebauungsplan Gesundheitszentrum, Gemeinde Appenweier, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Süden von Appenweier (siehe Abbildung 1). Er wird nach Osten hin von der Ortenauer Straße und nach Westen hin von der Straße Im See begrenzt. Weiter östlich und im Norden schließt sich Wohnbebauung an und im Süden befinden sich Betriebsgebäude eines Lebensmittelmarkt. Der Geltungsbereich umfasst der Flurstück 47. Der Geltungsbereich besteht in dem westlichen Teil aus einer Grünfläche, die mit einem Gehölzstreifen, u.a. aus nichtheimischen Arten wie Thuja von den Wohnhäusern außerhalb des Gebiets getrennt ist. In der Mitte der Fläche befindet sich ein Garten mit einem Obstbaum sowie ein Streifen mit Reben. Nördlich des Gartens befinden sich einige jüngere Obstbäume und zwei Kirschbäume. Weiter östlich steht ein Hühnergehege, zwei kleine Glashäuser, ein Geräteschuppen und zwei Wohnhäuser. Im Süden trennt ein Gehölzstreifen den Geltungsbereich vom Parkplatz.





Karte 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Obere Limbach III (Stand 2. August 2018).



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 10. Oktober 2018 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein **NATURA 2000 - Gebiet** oder **Naturschutzgebiet**. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist aufgrund der räumlichen Distanz nicht von Auswirkungen auf die Biotop auszugehen.

Kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich liegen keine kartierten Biotop. Die nächsten nach NatSchG geschützten Biotop befinden sich ungefähr 140 m nördlich (174133173465 'Wildobsthecke am W-Rand von Appenweier') und ungefähr 200 m südwestlich (174133173466 'Hecke und Feldgehölz im Gewinn Murhag SW Appenweier' und 174133173463 'Hecke und Feldgehölz im Gewinn Murhag SW Appenweier') des Betrachtungsraumes. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist aufgrund der räumlichen Distanz nicht von Auswirkungen auf die Biotop auszugehen.

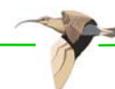
Weitere kartierte Biotop nach *LWaldG* bzw. § 32 *NatSchG* liegen nicht im Einzugsbereich des Vorhabens.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Während der Begehung am 10. Oktober 2018 wurden im Geltungsbereich *Haussperling*, *Rabenkrähe* und *Star* registriert. Im anschließenden Siedlungsbereich wurden *Straßentaube*, *Kohlmeise* und *Haussperling* angetroffen. Weiter nördlich wurde eine *Mäusebussard* auf



Nahrungssuche beobachtet. Im Geltungsbereich möglich sind ferner Arten wie beispielsweise *Ringel-* und *Türkentaube*, *Amsel*, *Hausrotschwanz*, *Grünfink* oder *Bachstelze*.

Die Bäume im Geltungsbereich bieten Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten. Dort können z.B. *Rabenkrähe*, *Buchfink* oder *Amsel* brüten, auch wenn aktuell keine Hinweise entdeckt wurden. Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Nistplätze jedoch flexibel. Aktuell sind keine Brutmöglichkeiten für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter vorhanden.

Ferner sind eine Reihe weiterer Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar, neben *Rabenkrähe* auch *Ringeltaube* oder *Turmfalke*. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch aufgrund der Lage und der Größe des Geltungsbereiches für diese Arten auszuschließen.

Hausperling und *Star* sind als planungsrelevante Arten zu bezeichnen, wobei nur die zuerst genannte Art im Geltungsbereich brüten kann. Im Geltungsbereich sind ansonsten keine weiteren planungsrelevanten Arten als Brutvögel zu erwarten. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch die Entfernung der Gehölze oder Abriss von Gebäuden, kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert. Dies auch, obwohl die jeweiligen lokalen Populationen nicht bekannt sind, da es sich bei allen um keine seltenen Arten handelt und die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht überschritten wird.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist möglich, da durch den Abriss von Gebäuden könnten Brutplätze der planungsrelevanten Art *Hausperling* zerstört werden. Um eine Verletzung des Verbotstatbestandes zu vermeiden bzw. rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, ist eine Überprüfung möglicher Vorkommen erforderlich (*Weitere Vorgehensweise*).



2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Die Schuppen, aber auch das Gebäude im Geltungsbereich besitzen für *Fledermäuse* ausnahmsweise Potential für Einzelquartiere. Eine Nutzung durch Einzeltiere kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere bei einem Abriss der Schuppen, aber auch des Gebäudes kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen verschiedener Fledermausarten kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. durch eine Überprüfung möglicher Vorkommen wird dies verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung und Weitere Vorgehensweise*).

Die Bäume im Geltungsbereich bieten keine Quartierpotential für Fledermäuse. In den Gebäuden in der Umgebung des Geltungsbereiches sowie in Gehölzen in angrenzenden Gärten können sich jedoch Quartiere von Fledermäusen befinden. Da hier im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen wird, ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich ist als Jagdgebiet bzw. als Leitlinie für Fledermäuse weitestgehend ungeeignet. Ein essentielles Jagdgebiet ist nicht vorhanden. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

Haselmaus

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage am Rand eines Siedlungsbereiches ohne Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Art ausgeschlossen werden.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung ist daher auszuschließen.



Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen ist ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten wie *Mauer-* und *Zauneidechse* möglich, vor allem am Rand des Siedlungsbereichs und des Parkplatzes, zumal Vorkommen beider Arten bei und in Appenweier bekannt sind. Daher ist bei beiden Arten zumindest mit Einzeltieren zu rechnen. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für beide Arten sind daher nicht auszuschließen; eine Überprüfung möglicher Vorkommen dieser beiden Arten ist erforderlich (*Weitere Vorgehensweise*).

Im Geltungsbereich fehlen für die *Schlingnatter* geeignete Lebensraumstrukturen. Sie kommt im Naturraum eher selten vor und ist im Bereich von Appenweier nicht nachgewiesen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Appenweier, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung gibt es keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Der Geltungsbereich bietet ferner für keine der artenschutzrechtlich



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

| artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen | Betroffenheit durch | | weiteres Vorgehen |
|--|---------------------|---|---------------------------|
| artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten | | | |
| Vögel u.a. | | | |
| Ringeltaube | + | Tötung | VM 1 |
| Rabenkrähe | + | Tötung | VM 1 |
| Hausrotschwanz | + | Tötung | VM 1 |
| Bachstelze | + | Tötung, Zerstörung Lebensraum | VM 1 |
| Amsel | + | Tötung, Zerstörung Lebensraum | VM 1 |
| Hausperling | + | Tötung, Zerstörung Lebensraum | VM 1 |
| Säugetiere | | | |
| Fledermäuse | + | Zerstörung Lebensraum | VM 1, Überprüfung Gebäude |
| Haselmaus | -- | -- | -- |
| übrige Säugetierarten | -- | -- | -- |
| Reptilien | | | |
| Zauneidechse | + | eventuell Tötung bzw. Zerstörung Lebensraum | Überprüfung Vorkommen |
| Mauereidechse | + | | |
| Schlingnatter | -- | -- | -- |
| übrige Reptilienarten | -- | -- | -- |
| Amphibien | | | |
| Kreuzkröte | + | Tötung | VM 2 |
| Wechselkröte | -- | -- | -- |
| Gelbbauchunke | -- | -- | -- |
| übrige Amphibienarten | -- | -- | -- |
| Fische / Rundmäuler | -- | -- | -- |
| Muscheln | -- | -- | -- |
| Krebse | -- | -- | -- |
| Pseudoskorpione | -- | -- | -- |
| Wasserschnecken | -- | -- | -- |
| Landschnecken | -- | -- | -- |
| Libellen | -- | -- | -- |
| Holzkäfer | -- | -- | -- |
| Wasserkäfer | -- | -- | -- |
| Schmetterlinge | | | |
| Spanische Flagge | -- | -- | -- |
| Nachtkerzenschwärmer | -- | -- | -- |
| Großer Feuerfalter | -- | -- | -- |
| Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl. | -- | -- | -- |
| übrige Schmetterlingsarten | -- | -- | -- |
| artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose | | | |
| Farn- und Blütenpflanzen | -- | -- | -- |
| Moose | -- | -- | -- |



relevanten *Amphibien*-Arten entscheidenden Landlebensraum.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Kreuzkröte* während der verschiedenen Bauphasen möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer, u.a. nach Regenfällen in der Fortpflanzungszeit, sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (VM 2 - *Amphibien* - *Kreuzkröte*).

Der *Springfrosch*, der *Kleine Wasserfrosch* sowie der *Kammolch* sind in der Umgebung von Appenweier nachgewiesen, nicht jedoch in Appenweier selbst. Ihr Vorkommen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, zumal dauerhaft geeignete (Land-)Lebensräume im Geltungsbereich fehlen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte*, *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Ihr Vorkommen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, allerdings aufgrund fehlender geeigneter Still- oder Fließgewässer jedoch nicht im Geltungsbereich sowie direkt angrenzender Flächen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Arten sind damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und



Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Käfer

In Baden-Württemberg sind sieben artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, ein Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Die artenschutzrechtlich relevanten Arten, *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock*, fehlen im Naturraum und damit auch im Wirkraum. Lediglich der *Hirschkäfer* kommt im Naturraum vor, ist aber aufgrund fehlender Lebensraumausstattung nicht im Wirkraum zu erwarten.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).

Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für die *Käfer* ausgeschlossen werden.

9. Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Artenschutz relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen ebenfalls im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.



5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

I. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen, *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauer- und Zauneidechse*) und *Amphibien* (*Kreuzkröte*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Amphibien* (außer *Kreuzkröte*), *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

II. Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Gehölze

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es, eine Frostperiode, besser



zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Die Baufeldräumung, insbesondere die Entfernung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen und einem Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden oder Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

Gebäude

In den Schuppen sind vorübergehende Einzelquartiere nicht auszuschließen. Daher muss der Abriss der Schuppen nach der ersten, besser zweiten Frostperiode, jedoch auf jeden Fall bis Ende Februar erfolgen. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten.

Falls in das Gebäude eingegriffen, u.a. Abriss, ist dies vorher auf mögliche Quartiere hin zu untersuchen, u.a. im Dachstuhl, aber auch an den Außenbereichen (*Weiteres Vorgehen*).

VM 2 - Amphibien -Kreuzkröte

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Kreuzkröte* stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Kreuzkröten* ansiedeln und laichen können.

III. Weiteres Vorgehen

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet werden. Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bei wenigen Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen, die in einer speziellen



artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen für *Reptilien (Eidechsen)* abgehandelt werden müssen:

- Zu Beginn der Aktivitätsphase im April sind bis Mai drei Begehungen durchzuführen (siehe auch SÜDBECK et al. 2005), um zu überprüfen, um *Haussperlinge* Brutplätze am Gebäude besitzen, aber auch um zu prüfen, ob weitere planungsrelevante Arten auftreten.
- Ferner ist eine Überprüfung möglicher Vorkommen bei der *Mauer- und Zauneidechse* erfolgen. Hierzu müssen ab April bis Mai drei Begehungen durchgeführt werden. Je nach den Ergebnissen sind weitere vier Begehungen im Juni und Juli erforderlich sowie eventuell aber auch weitere Maßnahmen.
- Sollte das Gebäude abgerissen werden, ist eine Überprüfung auf eine Nutzung durch *Fledermäuse* notwendig, im Rahmen derer das betreffende Gebäude betreten werden muss.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.
- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H.-G., H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.
- LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

